



## **Gemeinde Hohenlockstedt**

Liegenschaftsnutzung – Hygienekonzept  
für die Nutzung der Friedhofshalle im Rahmen der  
Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

### **I. Allgemeines**

Die Öffnung der Friedhofshalle der Gemeinde Hohenlockstedt während der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) wird auf Grund der daraus resultierenden Erlasse der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Allgemeinverfügungen des Landrates des Kreises Steinburg erfolgen.

### **II. Betreten der Friedhofshalle**

Beim Betreten der Friedhofshalle sind die Abstandsregeln zu wahren. Eine besondere Überwachung wird nicht erfolgen. Es gelten im Bereich und in der Friedhofshalle die Abstandsregeln und die Vorschriften zur Kontaktbeschränkung.

### **III. Sicherstellung der Kontaktnachverfolgbarkeit**

Eine Sicherstellung der Kontaktnachverfolgbarkeit ist für die Friedhofshalle nicht erforderlich.

### **IV. Desinfektionsmaßnahmen**

Die Nutzer der Friedhofshalle werden angehalten, sich regelmäßig die Hände zu desinfizieren. Es werden hierfür Desinfektionsspender zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ist beim Betreten und Verlassen der Friedhofshalle sowie im Bereich vor der Friedhofshalle ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Die Friedhofshalle werden vom Reinigungspersonal der Gemeinde Hohenlockstedt regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

### **V. Öffnungszeiten der Friedhofshalle und Begrenzung der Gästeanzahl**

Die Friedhofshalle ist in der Regel nur für die Nutzung der einzelnen Einrichtungen – Kühlraum, Feierhalle und Friedhofstoilette – geöffnet. Während dieser Öffnung dürfen nur mehrere Personen eines Hausstandes bzw. einer Familie gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen betreten. Die Anzahl der Personen in der Feierhalle wird auf zeitgleich zehn Personen begrenzt. Die Toiletten dürfen nur durch eine Person gleichzeitig betreten werden.

### **VI. Verhalten in den Räumlichkeiten und vor der Friedhofshalle**

Findet ein Nutzer die ihm zugänglichen Räume verunreinigt vor, wird er angehalten, die sofort beim Gemeindemanager der Gemeinde Hohenlockstedt (04826 / 30 16) zu melden.

**VII. Einhaltung der Abstandsregelungen**

Warteschlangen und Ansammlungen vor der Friedhofshalle sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen oder Personengruppen (mit Ausnahme zu Personen des eigenen Hausstandes oder der eigenen Familie) ist in jedem Fall sicherzustellen. Die sanitären Räume werden während der Öffnung dauerhaft belüftet.

**VIII. Betrieb bzw. Nutzung der Friedhofshalle durch Dritte**

Die Friedhofshalle kann insbesondere für Trauerfeiern durch Dritte genutzt werden. In diesen Fällen haben Veranstalter bzw. die Nutzer für die Einhaltung der Hygienestandards nach den Erlassen des Landes Schleswig-Holstein, der Allgemeinverfügungen des Kreises Steinburg selbst und eigenverantwortlich zu sorgen.

Auch in diesen Fällen ist vor den und in den Räumlichkeiten der Friedhofshalle ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

**IX. Nutzer mit Vorerkrankungen**

Nutzer, die beispielsweise an einem akuten Infekt der Atemwege oder an einer Durchfallerkrankung leiden, wird die Nutzung der Räumlichkeiten der Friedhofshalle untersagt. Dies gilt unabhängig davon, um welchen potenziellen Krankheitserreger es sich im Einzelnen handelt.

**X. Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes**

Für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes ist die Gemeinde Hohenlockstedt verantwortlich.

Anweisungen durch Mitarbeiter\*innen der Gemeinde Hohenlockstedt oder des Amtes Kellinghusen sind Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht für die Friedhofshalle aus. Personen, die sich nicht an die Einhaltung der Regelungen halten bzw. nicht zur Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes bereit sind, wird diese nach Aufforderung der oben genannten Personengruppen die Nutzung der Friedhofshalle untersagt.

Hohenlockstedt, den 17. Juli 2020

gez.  
Wolfgang Wein  
Bürgermeister der Gemeinde Hohenlockstedt